

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/1010/2024**

Datum: 06.03.2024

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
32 - Ordnungsamt

**Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2024**

---

**Beratungsfolge:**

|                             |            |              |
|-----------------------------|------------|--------------|
| Hauptausschuss              | 23.05.2024 | Vorberatung  |
| Stadtverordnetenversammlung | 30.05.2024 | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

**„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2024“**

Götz Herrmann  
Bürgermeister

## Anlagen

- **Anlage 1:** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2024
- **Anlage 2:** Räumlicher Geltungsbereich
- **Anlage 3:** Stellungnahme Handelsverband Berlin-Brandenburg
- **Anlage 4:** Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
- **Anlage 5:** Stellungnahme Evangelische Kirchengemeinde Eberswalde
- **Anlage 6:** Stellungnahme Ökumenischer Arbeitskreis Eberswalde

| Finanzielle Auswirkungen: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>                              |                       |                           |           |                                                                                                               |                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>a) Ergebnishaushalt:</b>                                                                                                                                    |                       |                           |           |                                                                                                               |                               |
| Haushalts-jahr                                                                                                                                                 | Ertrag/Aufwand        | Produkt-gruppe            | Sachkonto | Planansatz gesamt                                                                                             | aktueller Ertrag bzw. Aufwand |
|                                                                                                                                                                |                       |                           |           | €                                                                                                             | €                             |
|                                                                                                                                                                |                       |                           |           | €                                                                                                             | €                             |
|                                                                                                                                                                |                       |                           |           | €                                                                                                             | €                             |
|                                                                                                                                                                |                       |                           |           | €                                                                                                             | €                             |
| <b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: .....)                                                                                            |                       |                           |           |                                                                                                               |                               |
| Haushalts-jahr                                                                                                                                                 | Einzahlung/Auszahlung | Produkt-gruppe            | Sachkonto | Planansatz gesamt                                                                                             | aktuelle Ein- bzw. Auszahlung |
|                                                                                                                                                                |                       |                           |           | €                                                                                                             | €                             |
|                                                                                                                                                                |                       |                           |           | €                                                                                                             | €                             |
|                                                                                                                                                                |                       |                           |           | €                                                                                                             | €                             |
| Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich</span> |                       |                           |           |                                                                                                               |                               |
| Erläuterung:                                                                                                                                                   |                       |                           |           |                                                                                                               |                               |
| Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:                                                                                                              |                       |                           |           | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich                            |                               |
| Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:                                                                                                                     |                       |                           |           | <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ |                               |
| Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:                                                                                                                |                       |                           |           | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich                            |                               |
| Mitzeichnung Amtsleiter/in:                                                                                                                                    |                       | Mitzeichnung Kämmerer/in: |           | Mitzeichnung Dezernent/in:                                                                                    |                               |
|                                                                                                                                                                |                       |                           |           |                                                                                                               |                               |

### Sachverhaltsdarstellung:

Mit Inkrafttreten des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 darf die örtliche Ordnungsbehörde aus Anlass besonderer Ereignisse an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen, soweit Lärmschutzgebote nicht

entgegenstehen, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festsetzen.

Die Freigabe von Sonn- oder Feiertagen zur Öffnung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Ein besonderes Ereignis liegt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 nur vor, wenn es für den Sonn- oder Feiertag prägend ist. Die Verwaltung hat in ihrem Rechtsetzungsverfahren geprüft, ob für die Öffnung an dem jeweils geplanten Sonntag u.a. ein besonderes Ereignis gegeben ist.

In der Vergangenheit war anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz, vor dem Rathausensemble der Stadt, das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadtmitte erlaubt worden. Der Eberswalder Weihnachtsmarkt ist schon längst zu einer lieb gewonnenen Tradition in der Vorweihnachtszeit geworden. Er ist ein fester Bestandteil des städtischen und kulturellen Lebens der Stadt Eberswalde und zog in den vergangenen Jahren einen beachtenswerten Besucherstrom an, der sich von dem sonst üblichen abhebt. Dabei kamen die Besucher nicht nur aus der Stadt Eberswalde und dem gesamten Barnim, sondern auch aus der nahegelegenen Hauptstadt Berlin. Der Weihnachtsmarkt erfreut Menschen in der vorweihnachtlichen Zeit und ist während dieser Zeit zum Treffpunkt für viele Menschen geworden. Auch weckt dieser bei Groß und Klein die Vorfreude auf das bevorstehende Weihnachtsfest.

Zur Vorbereitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Jahr 2024 waren ausgewählte Einzelhändler um Mitteilung von Kundenzahlen an den Adventssonntagen 2023 gebeten worden. Im Zuge dessen wurden auch der Stadtverein Eberswalde e.V. und die Rathauspassage Eberswalde beteiligt. Aus den vom Einzelhandel mitgeteilten Kundenzahlen ergab sich eine Ausstrahlungswirkung des Weihnachtsmarktes auf den Innenstadtbereich mit den Straßen bzw. Straßenabschnitten zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie auf die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Der Weihnachtsmarkt als Anlassveranstaltung beginnt am 29.11.2024 und endet mit dem zweiten Advent (08.12.2024). Veranstaltungszeit an den beiden Adventssonntagen wird jeweils die Zeit von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr sein. Die festlich geschmückten Marktstände locken mit weihnachtlichen Geschenkideen und bieten eine Vielfalt an traditionellen Weihnachtsgerichten. Es sind alljährlich zahlreiche handwerkliche Stände auf dem Weihnachtsmarkt zu finden. Ergänzt wurde das Ganze bislang durch vielfältige kulturelle Angebote. Der Weihnachtsmarkt wird umfangreich beworben. So wird davon ausgegangen, dass der Weihnachtsmarkt – wie der Weihnachtsmarkt bis 2023 - für den ersten (01.12.) und den zweiten (08.12.) Adventssonntag prägend sein wird und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen.

Ausgehend vom in der Vergangenheit im stationären Einzelhandel ermittelten Zahlenmaterial können der erste und zweite Adventssonntag zur Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadtmitte zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie in den vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitten freigegeben werden. Der Einzelhandel bekommt damit im vorgenannten Bereich die Möglichkeit, den Besucherstrom zu dem besonderen Ereignis zu nutzen.

Gemäß bereits erwähnter Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLöG) vom 16. Mai 2018 wurden im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaften und die Kirchen schriftlich angehört. Die Anhörungsfrist war angemessen. Die Stadtverwaltung hat die folgenden Institutionen um Stellungnahme gebeten:

- Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Regionalbereich Ost- und Südbrandenburg
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
- Gewerkschaft ver.di Landesfachbereich
- Kirchenverbände (Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Evangelisch-methodistische Kirche Eberswalde, Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Adventgemeinde Eberswalde-Finow, Christus-Gemeinde Eberswalde, Evangelische Kirchengemeinde Finow, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde – Bethel-Gemeinde, Neuapostolische Kirche – Gemeinde Barnim).

Schriftliche Stellungnahmen liegen von der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Eberswalde, vom Ökumenischen Arbeitskreis

Eberswalde und vom Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Ost- und Südbrandenburg vor. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 3 – 6 beigelegt.

In den Stellungnahmen machten der Handelsverband Berlin-Brandenburg und die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf.

Die Evangelische Kirchengemeinde Eberswalde wies in ihrem Schreiben vom 13.03.2024 auf den Sonntag als Ruhetag hin. Ansonsten hat die Kirchengemeinde keine Bedenken wegen der geplanten Sonntagsöffnungen anlässlich des Weihnachtsmarktes im Innenstadtbereich geäußert.

Der Ökumenische Arbeitskreis Eberswalde mit seinen Mitgliedskirchen lehnt in seiner Stellungnahme verkaufsoffene Sonntage allgemein ab, sieht aber gleichzeitig auch ein Bedürfnis an einer solchen Öffnung aus besonderen Anlässen. Der Ökumenische Arbeitskreis Eberswalde würdigt die Entscheidung der Stadt, dass nur zwei verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden sollen.

Die Gewerkschaft ver.di Landesbezirk Berlin / Brandenburg hat hier keine Stellungnahme eingereicht. In den Vorjahren hat die Gewerkschaft in ihren Stellungnahmen auf Kriterien verwiesen, die sich durch Rechtsprechung hinsichtlich der Einschätzung einer Veranstaltung als besonderes Ereignis herausgebildet haben. Die Kriterien aus den Vorjahren wurden hier analog berücksichtigt.

Die Stadtverwaltung vertritt die Meinung, dass nur zwei von den nach § 5 Abs. 1 des BbgLÖG möglichen fünf Sonn- oder Feiertagen freigegeben werden sollen. Damit macht die Verwaltung von der gesetzlichen Möglichkeit nur schonend Gebrauch. Die Zahl der möglichen Sonntagsöffnungen wird nicht voll ausgeschöpft. Immerhin verbleiben noch insgesamt 50 Sonntage im Jahr, die den Zielen der Gewerkschaft und der Kirchen gerecht werden. Zudem wird die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, eingehalten. Ebenso sind die verbotenen Feier- und Gedenktage nicht betroffen und es stehen einem Offenhalten der Verkaufsstellen keine Lärmschutzgebote entgegen.

Die Verordnung berücksichtigt die Interessen der Allgemeinheit, da diese die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage reduziert und den räumlichen Geltungsbereich auf den Innenstadtbereich beschränkt. Bei Abwägung aller Interessen empfiehlt die Verwaltung, die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des Eberswalder Weihnachtsmarktes zuzulassen. Da eine Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt vor den Ereignisterminen erfolgt sein

muss, ist eine Beschlussfassung nicht mehr aufzuschieben.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Nicht erforderlich.